

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarkts der Gemeinde Palling (Jahrmarktgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Palling folgende **Satzung**:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Jahrmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarkts benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 3,00 EUR pro angefangenen laufenden Meter.
- (2) Bei Nachmeldungen und sonstigen Nacherhebungen am Markttag beträgt die Gebühr 4,00 EUR je lfd. Meter Frontlänge.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen. Falls die Gebühr bis zum Markttag nicht überwiesen wurde, ist die erhöhte Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 am Markttag in bar zu entrichten.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahrmarkts trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Stand- und Platzgebühren beim Jahrmarkt in der Gemeinde Palling vom 05.05.1994 außer Kraft.

Palling, 25.07.2014
Gemeinde Palling

Jahner
1. Bürgermeister